Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Auswahlkriterien und -verfahren wurden durch den Begleitausschuss in der Sitzung am 8.12.2022 beschlossen. Daraufhin erfolgten die folgenden Änderungen:

1. Die erste Änderung erfolgte in der Sitzung des Begleitausschusses am 30.9.2024 in Bezug auf das Spezifische Ziel (SZ) 1.2, Programmmaßnahme „Nachhaltige Logistik".

2. Die zweite Änderung erfolgte in der Sitzung des Begleitausschusses am 24.3.2025 durch

- die Verschiebung der Fördermaßnahme "Hamburg Quantencomputing" vom SZ 1.1 zum SZ 1.6,
- die Herausnahme der Programmmaßnahme „Digitale Gesundheitswirtschaft" aus dem SZ 1.2 und
- die Aufstockung und Anpassung der Programmmaßnahme „Weitere Vorhaben in öffentlichen Gebäuden zur Steigerung der Energieeffizienz" im SZ 2.1

3. Die dritte Änderung erfolgte in der Sitzung des Begleitausschusses am 13.10.2025 durch die Verschiebung der Fördermaßnahme "Demonstrationszentrum Sektorkopplung" vom SZ 1.1 zum SZ 2.9.

Auswahlkriterien und Auswahlverfahren werden auf der Homepage der EFRE-Verwaltungsbehörde veröffentlicht.

1. Auswahlkriterien

Die Freie und Hansestadt Hamburg wählt Vorhaben, die aus dem EFRE-Förderprogramm 2021-2027 gefördert werden sollen, grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren aus. Antragstellende müssen nachweisen, dass ihre Vorhaben 1) allgemeine und 2) maßnahmenspezifische Auswahlkriterien erfüllen.

- **Allgemeine Auswahlkriterien**

  Die allgemeinen Auswahlkriterien gelten für alle im Rahmen des EFRE-Programms Hamburg 2021-2027 geförderten Vorhaben. Sie ergeben sich insbesondere aus den europarechtlichen Vorschriften (vergl. Art. 73 Verordnung (EU) 2021/1060)[1] sowie aus den Grundlegenden

[1] EU-Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen vom 24.6.2021

Voraussetzungen des EFRE-Programms Hamburg 2021-2027. Sie prüfen die formelle Förderfähigkeit eines Vorhabens und müssen vollständig erfüllt sein. Für Zuwendungen ist zusätzlich die VV zu § 46 LHO[2] zu beachten.

- **Maßnahmenspezifische Auswahlkriterien**

  Die maßnahmenspezifischen Auswahlkriterien prüfen die fachliche Förderfähigkeit eines Vorhabens. Sie stellen darüber hinaus sicher, dass die ausgewählten Vorhaben gem. Art. 73 Abs. 2a) Verordnung (EU) 2021/1060 inhaltlich mit dem Programm und dessen zugrunde liegenden Strategien, der Regionalen Innovationsstrategie III für Vorhaben des Politischen Ziels 1 und dem Hamburger Klimaplan für Vorhaben des Politischen Ziels 2[3], im Einklang stehen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Programmziele leisten.

  Zunächst erfolgt eine Prüfung der **zwingenden <u>maßnahmenspezifischen Auswahlkriterien</u>** Diese ergeben sich größtenteils aus den Maßnahmenbeschreibungen des EFRE-Programms Hamburg 2021-2027. Sie müssen erfüllt sein, damit eine Förderung gewährt werden kann.

  In einem zweiten Schritt werden die **fachpolitischen Auswahlkriterien** anhand eines Punktesystems geprüft. Diese sollen die Vorhaben mit dem größten fachpolitischen Nutzen für Hamburg herausfiltern. Die fachpolitischen Kriterien werden anhand einer Skala von 0 bis 3 gemessen. In ihnen spiegelt sich eine fachpolitische Priorisierung. Ein Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn es bei diesen Prioritätskriterien insgesamt mindestens 10 Punkte und darüber hinaus bei mindestens zwei Kriterien 3 Punkte (volle Punktzahl) erreicht. Die Punktevergabe ist transparent, übersichtlich und nachvollziehbar zu begründen. Inwieweit ein Vorhaben die maßnahmenspezifischen Kriterien erfüllt, ist für alle Kriterien in Textform zu begründen.

Abweichend hiervon müssen Einzelmaßnahmen, die bereits bei der Erstellung des Förderprogramms in einem partnerschaftlichen Prozess vorausgewählt, im Förderprogramm konkret beschrieben und somit direkt von der Europäischen Kommission genehmigt wurden, keine maßnahmenspezifischen Auswahlkriterien mehr erfüllen. Für diese gelten nur die allgemeinen Auswahlkriterien.

1.1. Allgemeine Auswahlkriterien

Die folgenden Auswahlkriterien sind <u>zwingend</u> von allen Vorhaben zu erfüllen.

[2] Verwaltungsvorschrift zu § 46 Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg

[3] Die Vorhaben des Politischen Ziels 2 müssen gem. Art. 73 Abs. 2b) Verordnung (EU) 2021/1060 darüber hinaus mit den Zielen der folgenden bundesdeutschen Strategien und Planungsdokumente im Einklang stehen: Langfristige Renovierungsstrategie, Energieeffizienzstrategie 2050, Gebäudeenergiegesetz, Klimaschutzprogramm 2030, Nationaler Energie- und Klimaplan. Dies ist bereits durch die Definition der Programm-Maßnahme sichergestellt. Diese schreibt vor, dass ausschließlich Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden gefördert werden. In den darauf aufsetzenden Auswahlkriterien sind diese Strategien und Planungsdokumente daher nicht mehr gesondert zu berücksichtigen.

- Das Vorhaben wird ganz oder teilweise in Hamburg durchgeführt. In geeigneten Fällen kann ein Vorhaben ganz oder teilweise außerhalb Hamburgs durchgeführt werden, sofern das Vorhaben zu den Zielen des EFRE-Programms Hamburg beiträgt.
- Das Vorhaben wurde noch nicht begonnen oder es liegt ein vorzeitiger Maßnahmebeginn gemäß Nr. 3.3 VV zu § 46 LHO oder analog dazu vor.
- Das Vorhaben wird gemäß Projektplan bis zum 31. Dezember 2029 fertiggestellt.
- Im Falle einer staatlichen Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV[4] erfüllt das Vorhaben die jeweiligen Voraussetzungen der Freistellungsnorm bzw. die Beihilfe wurde notifiziert.

- Die Antragstellenden sind weder Unternehmen in Schwierigkeiten noch einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission nicht nachgekommen[5].

- Das Vorhaben achtet, soweit es Bezugspunkte gibt, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) verankerten Rechte und Prinzipien. Das betrifft insbesondere

    - die Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC).

    - die Gleichstellung der Geschlechter (Art. 23 GRC).
    - die Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC). Diesbezüglich berücksichtigt es unter anderem angemessen die Ziele des § 2 Abs. 4 Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz (HmbBGG).
    - den Umweltschutz (Art. 37 GRC). Diesbezüglich trägt es unter anderem dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV Rechnung und erfüllt, soweit es in den Anwendungsbereich fällt, die Vorgaben der climate-proofing-Richtlinie.

    - den Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC).

- Das Vorhaben umfasst keine Tätigkeiten, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Artikel 66 VO 2021/1060 waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Artikel 65 Absatz 1 a VO 2021/1060 darstellen würden.

- Das Vorhaben ist nicht unmittelbar von einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV betroffen, die ein Risiko für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung des Vorhabens begründet.

1.2. Vorausgewählte Einzelmaßnahmen

[4] Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

[5] In Umsetzung der beihilfenbezogenen grundlegenden Voraussetzung prüft die Bewilligende Stelle mögliche Rückforderungspflichten anhand eines Abgleichs mit der „State aid recovery statistics-Webseite" der EU-KOM. Ebenfalls prüft sie die wirtschaftliche Situation unter anderem durch eine Analyse der Jahresabschlüsse, wobei sich diese Prüfung auch auf eine seitens der Antragstellenden vorgelegten Expertenanalyse zur wirtschaftlichen Situation der Antragstellenden stützen kann.

Bei der Erstellung des EFRE-Förderprogramms Hamburg 2021-2027 wurden die folgenden fünf Einzelmaßnahmen in einem partnerschaftlichen Prozess vorausgewählt: "Demonstrationszentrum Sektorkopplung", "Hamburg Quantencomputing", "Innovative Startups fördern", "Co-Learning Space", "Intelligente Gebäudeautomation in Schulen". Diese tragen in besonderem Maße dazu bei, die Ziele der Regionalen Innovationsstrategie (RIS) III oder des Hamburger Klimaplans, welche die zugrundeliegenden Strategien des Förderprogramms sind, zu erreichen.

Da bei den vorausgewählten Einzelmaßnahmen auf maßnahmenspezifische Auswahlkriterien verzichtet wird, wird hier der vorangegangene partnerschaftliche Auswahlprozess bei der Programmerstellung kurz dargestellt. Bereits die grundlegenden Papiere, auf denen das EFRE-Förderprogramm Hamburg 2021-2027 basiert, die RIS III und der Hamburger Klimaplan, wurden in einem breiten Dialogprozess mit zahlreichen behördlichen und außerbehördlichen Partnern entwickelt.

Zur Erstellung der RIS III fanden in den Jahren 2019 und 2020 rund 20 Workshops und Arbeitsrunden statt. Beteiligt waren neben den behördlichen Partnern z.B. die Hamburger Hochschulen und anwendungsorientierte Forschungsinstitute, die Handels- und Handwerkskammer Hamburg, der Industrieverband Hamburg sowie Vertreter für KMUs, Startups und die Kreativszene. Im Ergebnis wurden in der RIS III u.a. die Zukunftsfelder „Klima/ Energie" und „Data Science/ Digitalisierung" sowie die Handlungsfelder „Startup-Förderung" und „Cross-sektorale Kooperation" benannt.

Zur Fortschreibung des Hamburger Klimaplans fanden im Jahr 2018 drei Fachgespräche und im Jahr 2019 die Hamburger Klimakonferenz sowie eine weitere Dialogveranstaltung statt, an denen u.a. die Umweltverbände BUND und Naturschutzbund Deutschland, die Verbraucherzentrale Hamburg e.V., Interessenvertreter für die Themen Wohnungswirtschaft/ Bauen sowie Mobilität und Wirtschaft beteiligt waren. Der Hamburger Klimaplan hebt im Ergebnis die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand für öffentliche Nichtwohngebäude hervor. Hamburg strebt an, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erreicht zu haben. Auf dieser Basis führt das Hamburger EFRE-Förderprogramm auch die Priorisierung des Nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) 2020 fort. Der NECP betont, dass der Gebäudebereich einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz-Langfristziel 2050 leisten muss. Dafür sei u.a. der Energiebedarf für Wärme und Kälte durch Effizienzmaßnahmen deutlich zu reduzieren.

Auf politischer Ebene wurde die geplante Ausrichtung des Programms an der RIS III und dem Hamburger Klimaplan durch eine Befassung aller Hamburger Behörden im Rahmen der Staatsräterunde am 12. April 2021 bestätigt. In den zeitgleich verlaufenden Verhandlungen mit den Behörden haben sich die oben genannten Einzelmaßnahmen aus fachlicher Sicht als besonders förderwürdig erwiesen.

- Die Einzelmaßnahme „Demonstrationszentrum Sektorkopplung" fördert eine kritische Technologie im Sinne der Verordnung zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa" (STEP-Verordnung) und zahlt auf das Zukunftsfeld „Klima/ Energie" ein. Geplant ist ein Gebäude, das auf die Erforschung der Sektorkopplung – also auf die Systemintegration komplexer Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchstechnologien für Wasserstoff aus erneuerbaren Energien – ausgerichtet ist.

- Die Einzelmaßnahme „Hamburg Quantencomputing" fördert die Resilienz, Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie im Sinne der STEP-Verordnung. Die Maßnahme zahlt auf das Zukunftsfeld „Data Science/ Digitalisierung" ein. Finanziert wird ein interdisziplinäres Forschungsteam, vorrangig aus Doktoranden, und dessen technologische Ausstattung zur Entwicklung der notwendigen Technologien für Bau und Einsatz eines Quantencomputers.

- Die Einzelmaßnahme „Innovative Startups fördern" zahlt auf das Handlungsfeld „Startup-Förderung" ein. Hier wird der Innovationsstarter Fonds III mit Kapital ausgestattet, welches er zur Beteiligung an Startups in der Gründungs- und Wachstumsphase einsetzt.

- Die Einzelmaßnahme „Co-Learning-Space" zahlt auf alle Zukunftsfelder der RIS III und auf das Handlungsfeld „Cross-sektorale Kooperation" ein. Finanziert werden Qualifizierungsmaßnahmen und Kompetenzerweiterung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clustermanagementagenturen in einem agilen Lern- und Innovationsmilieu, dem Co-Learning-Space. Die Hamburger Cluster sind mit den Zukunftsfeldern der RIS III deckungsgleich. Vernetzung und Kooperation der Clusterakteure ist ein wichtiges Nebenziel der Qualifizierungsmaßnahmen.

- Die Einzelmaßnahme „Intelligente Gebäudeautomation" in Schulen finanziert die digitale Optimierung und Steuerung von Beheizung, Warmwasser und Raumbelüftung orientiert an Nutzungszeiten und Wetterdaten. Ziel ist es, den Energiebedarf von Schulgebäuden deutlich zu reduzieren.

Der folgende partnerschaftliche Prozess konzentrierte sich auf den EFRE-Begleitausschuss. Neben den behördlichen Partnern sind hier vertreten: Handels- und Handwerkskammer Hamburg, Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V., Deutscher Gewerkschaftsbund Hamburg, Agentur für Arbeit Hamburg, die Universität Hamburg sowie die Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, außerdem eine Interessenvertreterin für die Themen Gleichstellung, Antidiskriminierung.

Im EFRE-Begleitausschuss am 27. Mai 2021 wurden die meisten vorausgewählten Einzelmaßnahmen vorgestellt. Dabei stieß insbesondere der geplante Beitrag zur Entwicklung Hamburgs als Wasserstoffstandort auf wohlwollendes Interesse. Im Rahmen des EFRE-Begleitausschusses am 7. Dezember 2021 hat der Begleitausschuss den ausformulierten Programmentwurf und somit einen detaillierten Überblick über alle vorausgewählten Einzelmaßnahmen erhalten. Er war mit dem Entwurf einverstanden.

Der ausformulierte Entwurf für das EFRE-Programm Hamburg war zudem seit dem 19. Dezember 2021 auf www.hamburg.de/efre/ für die breite Öffentlichkeit einsehbar.

Aufgrund der sehr konkreten Beschreibung dieser Einzelmaßnahmen in dem partnerschaftlich erstellten Förderprogramm sind weitere maßnahmenbezogenen Auswahlkriterien obsolet.

1.3. Maßnahmenspezifische und fachpolitische Auswahlkriterien

1.3.1. Spezifisches Ziel (SZ) 1.1, Programm-Maßnahme „Innovative Verbundvorhaben fördern"

Die Programm-Maßnahme „Innovative Verbundvorhaben fördern" ist durch eine große Bandbreite an Vorhaben gekennzeichnet. Sie umfasst sowohl Verbundvorhaben zwischen Wirtschaft und Wissenschaft im Rahmen der Förderrichtlinie PROFI Transfer Plus, aber auch außerhalb dieser Förderrichtlinie, als auch Verbundvorhaben zwischen den Hamburger Clusterorganisationen (Clusterbrücken 2.0). Die Auswahlkriterien müssen dieser Vielfalt gerecht werden.

Die folgenden sieben **maßnahmenspezifischen Kriterien** sind zwingend zu erfüllen:

- Das Vorhaben trägt zu mindestens einem der Zukunftsfelder der Regionalen Innovationsstrategie 3 (Gesundheit, Klima und Energie, Mobilität, Materialwissenschaften und Neue Materialien, Data Science und Digitalisierung) bei.
- Das Vorhaben verursacht keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 (Do-no-significant-harm-Prinzip).
- Es handelt sich um ein FuEuI-Verbundvorhaben zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen, zwischen Unternehmen untereinander, zwischen Clusteragenturen untereinander oder zwischen Clusteragenturen und anderen Akteuren, die gemäß EFRE Förderprogramm Hamburg 2021-2027 zur Zielgruppe des SZ 1.1. gehören.
- Das Vorhaben hat die Entwicklung einer konkreten Produkt- oder Prozessinnovation zum Ziel oder trägt mittelbar zur Entwicklung derartiger Innovationen bei.
- Das Vorhaben erfüllt die Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/882 (Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen), sofern es gemäß Projektplanung die Entwicklung einer konkreten Produkt- oder Prozessinnovation zum Ziel hat, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt und nach dem 28. Juni 2025 in Verkehr gebracht werden soll.
- Sofern es sich nicht um ein Clusterbrückenprojekt handelt, muss mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) unter den Verbundpartnern sein.
- Das Vorhaben leistet, sofern es sich nicht um ein Clusterbrücken-Projekt handelt, einen Beitrag zur Steigerung der privaten FuEuI-Ausgaben.

Mit den folgenden elf Kriterien wird der **fachpolitische Nutzen** bewertet:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Innovationskraft und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Stadt nachhaltig zu verbessern.
- Das Vorhaben trägt zur Digitalisierung bei.
- Das Vorhaben trägt zur ökologischen Transformation bei, z.B. im Hinblick auf Klimaschutz, Energiewende oder Kreislaufwirtschaft.

- Das Vorhaben trägt zur Erschließung zukunftsfähiger Technologien bei, z.B. Wasserstofftechnologie, 3D-Druck, neue Materialien, Künstliche Intelligenz.
- Das Vorhaben trägt zur Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen im Bereich Life Science und Gesundheit bei.
- Das Vorhaben unterstützt die Ziele der Europäischen Bauhausinitiative.
- Das Vorhaben stärkt die Resilienz der lokalen Wirtschaft.
- Das Vorhaben trägt dazu bei, den Wissensaustausch und Wissenszugang zwischen Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, und Forschungseinrichtungen bzw. Hochschulen zu erleichtern.
- Das Vorhaben stärkt den Technologie- bzw. Wissenstransfer innerhalb eines Hamburger Clusters bzw. zwischen Akteuren eines Clusters und Akteuren verschiedener Branchen.
- Im Rahmen des Vorhabens werden zusätzliche FuEuI-Kapazitäten bereitgestellt.
- Durch das Vorhaben werden Arbeitsplätze im FuEuI-Bereich geschaffen bzw. gesichert.

1.3.2. Spezifisches Ziel (SZ) 1.2, Programm-Maßnahme „Nachhaltige Logistik"

Die Maßnahme „Nachhaltige Logistik" hat das Ziel die Treibhausgasemissionen der Logistikbranche zu reduzieren und den Verkehrsfluss zu verbessern. Hierfür sollen digitale Methoden verwendet werden.

Die folgenden fünf maßnahmenspezifischen Kriterien sind zwingend zu erfüllen:

- Der Fördermittelempfänger ist entweder eine Behörde oder ein KMU.
- Das Vorhaben dient dem Ziel, die Treibhausgasemissionen der Logistikbranche zu senken und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität der Menschen bei.
- Im Rahmen des Vorhabens werden neue digitale Produkte oder Prozesse eingeführt.
- Die öffentlichen Fördermittel werden durch private Investitionen ergänzt.
- Das Vorhaben erfüllt die Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/882 (Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen), sofern es gemäß Projektplanung die Entwicklung einer konkreten Produkt- oder Prozessinnovation zum Ziel hat, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt und nach dem 28. Juni 2025 in Verkehr gebracht werden soll.

Mit den folgenden sieben Kriterien wird der fachpolitische Nutzen bewertet:

- Die privaten Investitionen übersteigen die öffentlichen Fördermittel erheblich (mind. 60%).
- Im Rahmen des Vorhabens werden digital unterstützte Prozesse, Distributionsmethoden oder unterstützende Aktivitäten eingeführt.

- Das Vorhaben ist geeignet, unter sonst gleichen Bedingungen, erhebliche Mengen an Treibhausgasemissionen einzusparen.
- Im Rahmen des Vorhabens sind niedrigschwellige, internationale Kooperationen, wie z.B. ein internationaler Erfahrungsaustausch, geplant.
- Nach Einführung der digitalen Innovation ist diese für eine Vielzahl von Akteuren nutzbar.
- Das Vorhaben bietet Potenzial für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen über die Wirkung bei den Antragstellenden hinaus.
- Das Vorhaben bietet Potenzial für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen über die Grenzen Hamburgs hinaus.

1.3.3. Spezifisches Ziel (SZ) 1.3, Programm-Maßnahme „Transfermilieus fördern"

Die Maßnahme „Transfermilieus fördern" zielt auf Multiplikator-Einrichtungen (z.B. Inkubatoren), die Unternehmen Dienstleistungen, z.B. in den Bereichen Qualifizierung, cross-sektorale Kooperation, Innovation und Anpassung an Veränderungen des Wirtschaftsumfelds anbieten. Ziel ist es, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit von KMU zu steigern und dortige Arbeitsplätze bzw. neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Die folgenden fünf maßnahmenspezifischen Kriterien sind zwingend zu erfüllen:

- Fördermittelempfänger ist eine Multiplikator-Einrichtung, die Teil von Hamburgs Cluster-Ökosystem ist.
- Die Multiplikator-Einrichtung bietet ihre Leistungen privaten Unternehmen an.
- Bei der Vergabe von Plätzen werden KMUs, Kleinstunternehmen bzw. Solo-Selbstständige bevorzugt.
- Die Multiplikator-Einrichtung schafft mit Hilfe der Fördermittel neue Kapazitäten für die Unterstützung von Unternehmen. Sie ist entweder neu oder erweitert ihre bisherigen Kapazitäten.
- Das Vorhaben wird teilweise über private Mittel finanziert.

Mit den folgenden zehn Kriterien wird der fachpolitische Nutzen bewertet:

- Das Vorhaben hat einen cross-sektoralen Schwerpunkt.
- Das Vorhaben unterstützt Unternehmen bei der Anpassung an die Digitalisierung.
- Das Vorhaben unterstützt Unternehmen bei der Anpassung an die ökologische Transformation, z.B. im Hinblick auf die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Steigerung der Energieeffizienz oder die Einführung einer Kreislaufwirtschaft.
- Das Vorhaben unterstützt die Ziele der europäischen Bauhausinitiative.
- Das Vorhaben stärkt die Resilienz der lokalen Wirtschaft.
- Das Vorhaben trägt zur Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen bei. Das Vorhaben stärkt den Technologie- bzw. Wissenstransfer innerhalb eines Hamburger Clusters bzw. zwischen Akteuren eines Clusters und Akteuren verschiedener Branchen.

- Das Vorhaben schafft eine räumliche Nähe von Kompetenzträgern und trägt zur Steigerung der örtlichen Präsenz von lokalen Wirtschaftsakteuren bei.
- Die Multiplikator-Einrichtung ist barrierearm. Die im Rahmen des Vorhabens angebotenen Leistungen sind inklusiv.
- Die Multiplikator-Einrichtung wendet Methoden zur gendergerechten und diskriminierungsfreien Vergabe von Plätzen an.
- Die Multiplikator-Einrichtung kooperiert im Rahmen des Vorhabens mit internationalen Partnern.

1.3.4. Spezifisches Ziel (SZ) 2.1, Programm-Maßnahme „Weitere Vorhaben in öffentlichen Gebäuden zur Steigerung der Energieeffizienz"

In dieser Maßnahme werden Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und den dazugehörigen Außenbereichen gefördert. Ziel ist es, wenigstens eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um 30 % gegenüber den vorherigen Emissionen oder wenigstens eine Primärenergieeinsparung von 45% zu erreichen.

Die folgenden sechs maßnahmenspezifischen Kriterien sind zwingend zu erfüllen.

- Das Vorhaben führt zu einer Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und/oder den dazugehörigen Außenbereichen. Hierzu zählen alle Nicht-Wohngebäude, die für hoheitliche Aufgaben oder als öffentliche Einrichtungen (z.B. im Rahmen der Daseinsvorsorge) genutzt werden.

- Das Vorhaben führt zu einer Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30% gegenüber den Ist-Emissionen vor der Maßnahme (Betrachtung Vorher/Nachher) oder eine Primärenergieeinsparung von mindestens 45%.

- Das Vorhaben wird in einem oder mehreren Bestandsgebäude/n umgesetzt, nicht jedoch in einem Neubau.

- Das Vorhaben weist unter Berücksichtigung der beantragten Förderung eine Amortisationszeit auf, die einen Zuschuss notwendig macht (mindestens fünf Jahre).

- Das Vorhaben ist freiwillig und nicht auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen verpflichtend.

Mit den folgenden acht Kriterien wird der fachpolitische Nutzen bewertet. Aufgrund der besonderen Bedeutung wird das dritte Kriterium dreifach und das vierte Kriterium doppelt gewichtet (abweichend zu den vorherigen Maßnahmen).

- Das Vorhaben zahlt mit seiner CO_2-Emissionsvermeidung auf die im Eckpunktepapier für die zweite Fortschreibung des Klimaplans dargestellten Hebelmaßnahmen im Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen ein.

- Das Vorhaben hat das Potenzial, als Vorbild für weitere Vorhaben zu dienen.

- Das Vorhaben führt zu einer Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mehr als 30 % gegenüber den Emissionen vor der Maßnahme oder eine Primärenergieeinsparung von mehr als 45 %. **Dreifache Gewichtung.**

- Das Vorhaben hat eine gute Fördereffizienz. Das heißt, die beantragte Förderung des Vorhabens steht in einem guten Verhältnis zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bzw. der Primärenergieeinsparung. **Doppelte Gewichtung.**

- „efficiency first" - Das Vorhaben übernimmt den im Förderprogramm festgelegten technischen Schwerpunkt im Bereich der Gebäudeautomation, es verfolgt eine andere Lösung im Bereich der Gebäudeautomation ODER es erreicht die Steigerung der Energieeffizienz auf anderem Wege (z.B. durch Maßnahmen an der technischen Gebäudeausrüstung oder an der Gebäudehülle)

- Das Vorhaben unterstützt zusätzlich die Nutzung erneuerbarer Energien.

- Das Vorhaben hat einen finanziellen Umfang, der den besonderen Verwaltungsaufwand für den EFRE rechtfertigt. Als Richtwert weist es hierfür förderfähige Gesamtkosten in Höhe von mindestens 1,5 Mio. Euro auf.

- Das Vorhaben leistet einen besonderen europäischen Beitrag zur Zusammenarbeit, Übertragbarkeit auf andere europäische Regionen.

2. Auswahlverfahren

Im Folgenden werden die wesentlichen Schritte des Auswahlverfahrens und die jeweiligen Zuständigkeiten dargestellt. Die zuständigen Stellen beraten die Fördermittel-Interessenten im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabengebiets.

2.1. Antragstellung

Die Fördermittel-Interessenten beantragen die Fördermittel bei der bewilligenden Stelle. Dies ist in der Regel die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB). Eine Ausnahme ist bei Förderungen möglich, die nicht als Zuwendungen gemäß § 46 LHO an Stellen außerhalb der hamburgischen Verwaltung gewährt werden, sondern über Zuweisungen innerhalb der hamburgischen Verwaltung abgewickelt werden sollen. In diesen Ausnahmefällen kann die fachlich zuständige zwischengeschaltete Stelle die Aufgaben der bewilligenden Stelle übernehmen.

Die Basis für einen Fördermittelantrag ist in der Regel eine Förderrichtlinie oder ein entsprechender Förderaufruf[6]. Bei den vorausgewählten Einzelmaßnahmen ist die Basis des Fördermittelantrags das

[6] Der Begleitausschuss erhält Förderrichtlinien und Förderaufrufe in der Regel in der darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis.

EFRE-Programm Hamburg 2021-2027 direkt. Folgende Stellen sind zum 8.12.2022 für die einzelnen Programm-Maßnahmen als zwischengeschaltete Stelle fachlich zuständig[7].

SZ	Programmmaßnahme	Fördermaßnahme	Fach-referat	Ansprechpartner*in
SZ 2.9	Anwendungsorientierte Forschung fördern	Demonstrationszentrum Sektorkopplung	BWFG, W21	Dr. Dorothea Wildenburg
SZ 1.6	Anwendungsorientierte Forschung fördern	Hamburg Quantencomputing	BWFG, W21	Dr. Dorothea Wildenburg
SZ 1.1	Innovative Verbundvorhaben		BGSI, G541	Erik Pust
SZ 1.1	Innovative Verbundvorhaben	PROFI Transfer Plus	IFB, -IG-IF[8]	Dr. Carsten Lohmann
SZ 1.1	Innovative Verbundvorhaben	Clusterbrücken	IFB, -IG-EU	Maria Scantamburlo
SZ 2.1	Intelligente Gebäudeautomation in Schulen	Intelligente Gebäudeautomation in Schulen	BUKEA, E22	Dr. Mario Hüttenhofer
SZ 2.1	Weitere Vorhaben in öffentlichen Gebäuden zur Steigerung der Energieeffizienz	Weitere Vorhaben in öffentlichen Gebäuden zur Steigerung der Energieeffizienz	BUKEA, E22	Dr. Mario Hüttenhofer
SZ 1.2	Nachhaltige Logistik		BWAI, IH3	Dr. Nadja Hammami
SZ 1.3	Transfermilieus fördern	Cross Innovation Hub	BKM, K21	Inga Wellmann
SZ 1.3	Transfermilieus fördern	Innovationsraum Media	BKM, M1	Jens Unrau
SZ 1.3	Transfermilieus fördern	Digital Logistic Hub	BWAI, IH3	Dr. Nadja Hammami
SZ 1.3	Innovative Startups fördern		IFB, -IG-EU	Maria Scantamburlo
SZ 1.4	Co-Learning-Space	Co-Learning-Space	IFB, -IG-EU	Maria Scantamburlo

2.2. Antragsprüfung

2.2.1. Fachliche Prüfung

[7] Anpassungen dieser Liste, z.B. aufgrund von organisatorischen Veränderungen der Hamburger Verwaltung, sind auch ohne Zustimmung des Begleitausschusses möglich.

[8] Bei Förderungen über den Innovationsfonds ist die IFB fachlich zuständige zwischengeschaltete Stelle. Die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation, Abteilung Innovation, Technologie und Cluster trifft im Rahmen ihrer fachlichen ministeriellen Steuerung strategische Entscheidungen über die inhaltliche Ausgestaltung der Fördermaßnahmen, welche in der Verantwortung der IFB realisiert werden. Bezogen auf die Maßnahme "Clusterbrücken" trifft die BWAI zudem schriftlich dokumentierte fachpolitische Entscheidungen als Entscheidungsgrundlage für die IFB.

Die fachlich zuständige, zwischengeschaltete Stelle[9] bewertet die Antragsunterlagen im Vier-Augen-Prinzip. Sie begründet die Förderwürdigkeit und das öffentliche Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) an der Umsetzung des Vorhabens auf Basis der maßnahmespezifischen (zwingenden und fachpolitischen) Auswahlkriterien in einer schriftlichen Stellungnahme („Fachliche Stellungnahme"). Die Stellungnahme leitet sie zusammen mit der Beihilfenrechtlichen Stellungnahme (siehe nächster Punkt Nr. 2.2.2.) an die bewilligende Stelle weiter.

2.2.2. Beihilfenrechtliche Prüfung

Die für Beihilfefragen zuständige Stelle, zum 8.12.2022 das Referat „Europäische Union[10]" in der Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI), prüft, ob die Förderung des Vorhabens den beihilfenrechtlichen Vorschriften entspricht. Sie teilt das Ergebnis der fachlich zuständigen zwischengeschalteten Stelle in einer beihilferechtlichen Stellungnahme mit.

Wird die Förderung auf Grundlage einer hamburgischen Förderrichtlinie gewährt, prüft das für Beihilfefragen zuständige Referat lediglich die Richtlinie in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Europäischen Beihilfenrecht. In diesem Fall prüft die bewilligende Stelle, ob die auf Grundlage der Richtlinie beantragten Förderungen die beihilfenrechtlichen Vorgaben einhalten.

2.2.3. Formelle Prüfung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) prüft die allgemeinen Auswahlkriterien im Vier-Augen-Prinzip.

2.3. Bewilligung

Die bewilligende Stelle entscheidet unter Berücksichtigung der fachlichen, der beihilfenrechtlichen und der formellen Prüfung über die Gewährung der Förderung. Ferner prüft sie, ob die beantragte Förderung mit dem im Programm für die Maßnahme vorgesehenen Budget im Einklang steht. Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der Verwaltung erfolgt die Bewilligung unter Beachtung der VV zu § 46 LHO.

Sie setzt die EFRE-Verwaltungsbehörde und die fachlich zuständige, zwischengeschaltete Stelle über die Antragsprüfung und den Bewilligungsbescheid bzw. die Fördervereinbarung in Kenntnis und übermittelt auf Anforderung Kopien der für die Förderung relevanten Dokumente.

[9] Bei Förderungen über die Förderrichtlinie PROFI Transfer Plus tritt die Entscheidung der Vergabekommission in der IFB anstelle der Fachlichen Stellungnahme.

[10] Anpassungen aufgrund von organisatorischen Veränderungen der Hamburger Verwaltung sind auch ohne Zustimmung des Begleitausschusses möglich.